

Änderung kantonaler Schutzzonenplan Planungsbericht

**Aufhebung Naturobjekt 5.N3, Wanderobjekt AR 2, List,
Gemeinde Stein**





Gesetzliche Grundlagen sind:

- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451)
- Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz; BauG; 721.1)

Kontakt:

Amt für Raum und Wald
Abteilung Natur und Wildtiere
Andres Scholl
071 353 67 94
Andres.Scholl@ar.ch

Bearbeitungsstand: 18. August 2025

Anhörung und Mitwirkung	



Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
2	Übergeordnete Planung	5
2.1	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz	5
2.2	Kantonaler Richtplan.....	5
2.3	Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht	5
3	Änderung Schutzzonenplan	6
4	Interessenabwägung	7
4.1	Verhältnis zur übergeordneten Gesetzgebung und Planung	7
4.2	Beurteilung der ermittelten Interessen	7
4.3	Abwägung der Interessen	8
5	Verfahren	9
5.1	Mitwirkung.....	9
5.2	Rechtsverfahren.....	9



1 Ausgangslage

Im Gebiet List in Stein wurde seit den 1950er-Jahren bis Anfang der 2000er-Jahre über Jahrzehnte ein Kiesabbau betrieben. Im Verlaufe der Jahre entwickelte sich dabei im älteren östlich gelegenen Teil des Kiesabbaugebietes im Bereich der aufgegebenen Abbaustellen ein Naturschutzgebiet, das heute als Amphibienstandort nationale Bedeutung aufweist (Objekt AR 2, Amphibienlaichgebiete-Verordnung AlgV, SR 451.34). Für den westlichen Teil wurde eine Auffüllung geplant, die mit genehmigter Deponieplanung vom 18. Oktober 2011 umgesetzt und im Wesentlichen 2017 abgeschlossen wurde. Die bestehenden und die neu geschaffenen Natur- und Landschaftswerte im Gebiet List sollen längerfristig gesichert werden. Das Gebiet soll deshalb mit der kantonalen Schutzverordnung Amphibienlaichgebiet List überlagert werden.

Mit der Überführung vom Wanderobjekt zu einem "ortsfesten Objekt" im Rahmen der Schutzverordnung Amphibienlaichgebiet List wird das bisherige Naturobjekt 5.N3 aufgehoben. Gleichzeitig wird im Schutzzonenplan mittels Hinweis auf den Perimeter der Schutzverordnung Amphibienlaichgebiet List verwiesen.



2 Übergeordnete Planung

2.1 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz

Gemäss Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) ist dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen entgegen zu wirken. Besonders zu schützen sind Uferbereiche, Riedgebiete und Moore, seltene Waldgesellschaften, Hecken, Feldgehölze, Trockenrasen und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen. Gemäss Art. 18a NHG sorgen die Kantone für den Schutz und Unterhalt der Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung.

2.2 Kantonaler Richtplan

Gemäss richtungsweisender Festlegung 3.1 des Kapitels L.8 richtet sich die längerfristige Entwicklung von Natur und Landschaft und die dafür notwendigen ökologischen Massnahmen grundsätzlich nach dem Konzept zur Erhaltung und Förderung der Natur und Landschaft im Kanton, dem Sachplan "Lebensraumverbund AR". Der Lebensraumverbund verfolgt dabei einen in die Gesellschaft und in alle Verwaltungsbereiche integrierten Naturschutz.

2.3 Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht

Appenzell Ausserrhoden schützt Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung mit dem kantonalen Schutzzonenplan. Gemäss Art. 80 Abs. 1 des Gesetzes über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz; BauG; 721.1) ist der Kanton ausschliesslich zuständig für den Schutz der Natur-, Landschafts- und Kulturwerte ausserhalb der Bauzonen. Gemäss Art. 80 Abs. 2 BauG stehen dem Kanton folgende Instrumente zur Verfügung: Kantonaler Richtplan, kantonaler Schutzzonenplan, kantonale Schutzverordnungen, Einzelverfügungen, (Bewirtschaftungs-) Vereinbarungen. Gemäss Art. 86 Abs. 1 BauG sind als Naturobjekte ökologisch oder naturgeschichtlich bedeutsame Baumgruppen, Hecken, markante Einzelbäume, Teiche, Wasserfälle, Findlinge und Einzelgeotope und dergleichen zu bezeichnen. Die geschützten Natur- und Kulturobjekte sind in ihrem Charakter und in ihrer schutzwürdigen Substanz langfristig zu unterhalten (Art. 86 Abs. 3 BauG).

Das Verfahren zur Anpassung des Schutzzonenplans richtet sich nach Art. 88 i.V.m. Art. 14 BauG. Demnach werden Änderungen an den kantonalen Schutzzonenplänen nach Anhörung des Gemeinderates der betroffenen Gemeinde vom Departement Bau und Volkswirtschaft erlassen. Sie sind nach dem Beschluss während 30 Tagen in der betreffenden Gemeinde öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt bekannt zu machen. Die Schutzzonenpläne und -verordnungen werden mit ihrer Auflage rechtswirksam. Die Änderungen an den kantonalen Schutzzonenplänen sind vom Regierungsrat zu genehmigen. Gemäss Art. 6 Abs. 2 BauG lassen die Kantons- und Gemeindebehörden die Bevölkerung und nachgeordnete Behörden in geeigneter Weise mitwirken.



3 Änderung kantonaler Schutzzonenplan

Mit der vorliegenden Änderung des kantonalen Schutzzonenplans wird folgendes Objekte als geschützte Naturobjekt aufgehoben werden: Aufhebung: Naturobjekt 5.N3. Gleichzeitig wird der Perimeter der Schutzverordnung List als Hinweis im Schutzzonenplan aufgeführt.



4 Interessenabwägung

4.1 Verhältnis zur übergeordneten Gesetzgebung und Planung

Die vorliegende Planung berücksichtigt die übergeordnete Gesetzgebung und die übergeordneten Planungsinstrumente vollumfänglich, insbesondere die Vorgaben aus dem kantonalen Richtplan, dem Baugesetz und der Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (AlgV).

Gemäss Art. 3 der Raumplanungsverordnung (RPV: SR 700.1) sind die Behörden verpflichtet, in Bezug auf ihre Planungsmassnahmen eine Interessenabwägung vorzunehmen. Die Interessensabwägung ist in der Begründung der Beschlüsse im Planungsbericht darzulegen (Art. 3 Abs. 2 RPV). Dabei sind die Ermittlung, Beurteilung und Abwägung der Interessen sowie die damit verbundenen Argumente und Entscheidungsgrundlagen für oder gegen eine Planungsmassnahme vollständig darzustellen.

Die nachfolgende Interessenabwägung beschränkt sich auf die Beurteilung der vorliegenden Planung zur Anpassung des kantonalen Schutzzonenplans. Die Interessenabwägung zur Schutzverordnung Amphibienlaichgebiet List ist im entsprechenden Planungsbericht aufgeführt. Die Interessenabwägung enthält nachfolgende Schritte:

4.2 Beurteilung der ermittelten Interessen

Ermittelte Interessen	Beurteilung
Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen	Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen wird mit der Schutzverordnung Amphibienlaichgebiet List auch nach Aufhebung des Naturobjektes 5.N3 sichergestellt.
Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer biologischen Vielfalt und ihrem natürlichen Lebensraum (Art. 1 NHG; Amphibienlaichgebiete)	Mit der Schutzverordnung Amphibienlaichgebiet List wird das ganze Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung räumlich gesichert und geschützt. Die Schutzvorschriften stellen den ungeschmäleren Erhalt dieses Amphibienlaichgebiets in den Vordergrund. Desweiteren kann das bisherige Schutzobjekt aufgehoben werden. Der Schutz wird gegenüber dem bestehenden Wanderobjekt ausgedehnt.
Erhaltung naturnaher Landschaften und Erholungsräume (Art. 3 RPG)	Mit der Renaturierung des ehemaligen Kiesabbaus bzw. der Deponie wurde eine naturnahe Landschaft geschaffen, die geschützt wird und gemäss speziell auf das Gebiet abgestimmten Schutzvorschriften (sowie Pflegebestimmungen) zu bewirtschaften ist.
Erfüllung der Waldfunktion (Art. 3 RPG)	Die Waldstücke werden mit der Aufhebung des Einzelobjekts nicht tangiert.
Erhalt und Schaffung von Rad- und Fusswegen (Art. 3 RPG)	Die bestehenden Rad- und Wanderwege wird mit der Aufhebung des Einzelobjekts nicht tangiert.
Nachbarschaftliche Interessen	Die nachbarlichen Interessen wird mit der Aufhebung des Einzelobjekts nicht tangiert.
Interessen der Grundeigentümerschaft (Eigentumsgarantie, Planbeständigkeit, Verhältnismässigkeit, etc.)	Die Grundeigentümerschaften wurden laufend über die Unterschutzstellung des Gebiets und die Aufhebung des Einzelobjekts informiert. Sie sind mit der Unterschutzstellung und der einhergehenden Nutzungsbeschränkung einverstanden.



4.3 Abwägung der Interessen

Die Schutzverordnung Amphibienlaichgebiet List berücksichtigt die verschiedenen relevanten Interessen soweit dies die Schutzanliegen zulassen, stellt den Schutz des Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung aber letztendlich über die uneingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten der Grundeigentümerschaften sowie der weiteren, potentiellen raumplanerischen Interessen. Die Aufhebung des bisherig geschützten Naturobjekts 5.N3 ist eine planerische Folge der Schutzverordnung Amphibienlaichgebiet List und erfolgt nur zusammen mit der Schutzverordnung. Die Aufhebung des geschützten Naturobjekts 5.N3 führt zusammen mit der Schutzverordnung List zu einer wesentlichen Verbesserung der Schutzanliegen im Gebiet List.



5 Verfahren

Gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) stimmen Bund, Kantone und Gemeinden die für ihre raumwirksamen Aufgaben nötigen Planungen aufeinander ab. Gemäss Art. 5 Abs. 2 BauG koordinieren die Planungsträger ihre Planungen untereinander. Die Änderung des Schutzzonenplans wird mit der Schutzverordnung Amphibienlaichgebiet List, Anpassung Teilzonenplan List, Aufhebung Deponiezone und Sondernutzungsplan koordiniert. Die Anpassung des Schutzzonenplans wird nur in Kombination und Koordination mit der Schutzverordnung Amphibienlaichgebiet List genehmigt.

5.1 Mitwirkung

Im Rahmen der Mitwirkung gemäss Art. 6 BauG wird die Bevölkerung informiert und zur Mitwirkung eingeladen. Im Rahmen der Mitwirkung werden die von der Unterschutzstellung betroffenen Eigentümer, die Gemeinde Stein sowie die Verbände Pro Natura und WWF Schweiz zur Mitwirkung eingeladen.

5.2 Rechtsverfahren

Während der Mitwirkungs- und Anhörungsfrist vom ... bis ... gingen die folgenden Hinweise ein:

- a) ..
- b)

Am ... verabschiedete das Departement Bau und Volkswirtschaft die Änderung des Schutzzonenplans zuhanden der öffentlichen Auflage.

Während der Auflagefrist vom bis ging ... Einsprache ein. Einsprachebehandlung:

Am erliess das Departement Bau und Volkswirtschaft die Änderung des Schutzzonenplans und beantragte beim Regierungsrat die Genehmigung.

Am ... genehmigte der Regierungsrat die Änderung des Schutzzonenplans. Der angepasste Schutzzonenplan tritt mit der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft.